Amtsblatt
für das Amt Seelow-Land

33. Jahrgang Seelow, den 11.11.2026 Nr. 24

Amt Seelow-Land mit den Gemeinden Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Gusow-Platkow, Lietzen, Lindendorf, Neuhardenberg und Vierlinden

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Wahlbekanntmachung der Wahlleitung des Amtes Seelow-Land über die Wahl des Ortsbeirats in der Gemeinde Neuhardenberg/ Ortsteil Altfriedland am 21. Februar 2027 2
- Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2026 8
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lindendorf (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) 10
- Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Seelow-Land 18
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Lindendorf 19
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Vierlinden 20
- Impressum 22

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung des Amtes Seelow-Land über die Wahl des Ortsbeirats in der Gemeinde Neuhardenberg im Ortsteil Altfriedland am 21. Februar 2027

Bekanntmachung der Wahlleitung vom 11. November 2026

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Auflösung des Ortsbeirats Altfriedland muss gem. § 54 Abs. 2 BbgKWahlG innerhalb der nächsten fünf Monate nach Auflösung eine einzelne Neuwahl stattfinden.

Die Wahl

- des Ortsbeirats im Ortsteil Altfriedland der Gemeinde Neuhardenberg

findet am **Sonntag, den 21. Februar 2027** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Es wird **keine Stichwahl** durchgeführt.

Der Ortsbeirat im Ortsteil Altfriedland wird für den Rest der regulären Wahlperiode gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Wahlleitung des Amtes Seelow-Land den Wahltermin für die vorgenannte Hauptwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altfriedland

1. Anzahl der zu Wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

2. Wahlgebiet

2.1 Das Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Altfriedland der Gemeinde Neuhardenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 17. Dezember 2026, **12:00 Uhr**,
bei der
Wahlleitung für die Gemeinde Neuhardenberg des Amtes Seelow-Land
Amt Seelow-Land, Küstriner Str. 67, 15306 Seelow

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere** Anzeigepflicht **für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleitung für die **Gemeinde Neuhardenberg des Amtes Seelow-Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 17. Dezember 2026, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt bis zu **4** Bewerbende enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Altfriedland der Gemeinde Neuhardenberg benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 21. Februar 2027 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 21. Februar 2027 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 Die in der Gemeinde Neuhardenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altfriedland bestimmen, sofern die Anzahl der in dem Ortsteil Altriedland wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in den Gemeinde Neuhardenberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.

7.4 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.5 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.6 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.7 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.8 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **11. November 2026** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **21.** Deutschen Bundestag oder im **8.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder im Ortsbeirat Altfriedland durch mindestens ein Ortsbeiratsmitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **11. November 2026** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder im Ortsbeirat Altfriedland durch mindestens ein Ortsbeiratsmitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Einzelbewerbende**, die am **11. November 2026** aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch ein Kreistagsmitglied oder im Ortsbeirat Altfriedland durch mindestens ein Ortsbeiratsmitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2. **Wichtige Hinweise**

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 16. Dezember 2026, **16:00 Uhr**,

bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Neuhardenberg
Amt Seelow-Land
Wahlleitung, Küstriner Str. 67, 15306 Seelow

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde für die Gemeinde Neuhardenberg** (**Amt Seelow-Land**, Küstriner Str. 67, 15306 Seelow) **spätestens** bis

Mittwoch, den 16. Dezember 2026, **16:00 Uhr**,

vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altfriedland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 14. Dezember 2026, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Ortsteil Altfriedland zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **17. Dezember 2026, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am Montag, den 21.12.2026 um 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie sind auch digital auf der Internetseite des Amtes Seelow-Land www.amt-seelow-land.de abrufbar.

Die Wahlleitung für die Gemeinde Neuhardenberg.

Nils Henschel
stellv. Wahlleiter
(Im Original unterschrieben)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindendorf die öffentliche Bekanntmachung der durch die Gemeindevertretung Lindendorf in ihrer Sitzung am 22.10.2026 beschlossenen

**Satzung der Gemeinde Lindendorf
über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung
der Realsteuern (Hebesatzsatzung)**

im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land, in der Ausgabe vom 11.11.2026 (Nr. 24/2026) an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- o. Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Seelow-Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seelow, den 05.11.2026

Steffen Lübbe
Amtsdirektor
(Im Original unterschrieben)

Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 05.11.2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 10], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.08.1973, zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf am 22.10.2026 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Realsteuern beschlossen:

§1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2027 für das Gebiet der Gemeinde Lindendorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
Grundsteuer A: für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	430 v.H.
Grundsteuer B: für die übrigen Grundstücke	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Seelow, 05.11.2026

Steffen Lübbe
Amtsdirektor
(Im Original unterschrieben)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindendorf die öffentliche Bekanntmachung der durch die Gemeindevertretung Lindendorf in ihrer Sitzung am 22.10.2026 beschlossenen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lindendorf (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land, in der Ausgabe vom 11.11.2026 (Nr. 24/2026) an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- o. Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Seelow-Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seelow, den 03.11.2026

Steffen Lübbe
Amtsdirektor
(Im Original unterschrieben)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lindendorf (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024(GVBI.I/24, [Nr. 10],S.,ber.[Nr. 38], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr.827], S.1) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI.I/24 [Nr. 31]), i.V.m. §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), S.79) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 224) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf am 22. Oktober 2026 folgende Sondernutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Lindendorf.

(2) Räumlicher Geltungsbereich ist das Gemeindegebiet Lindendorf mit den Ortsteilen und ihren bewohnten Gemeindeteilen:
1. Ortsteil Dolgelin mit dem bewohnten Gemeindeteil Friedensthal
2. Ortsteil Libbenichen
3. Ortsteil Neu Mahlisch
4. Ortsteil Sachsendorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Werder

(3) Der Gebührentarif als Anlage ist Teil dieser Satzung.

(4) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lindendorf ist jedermann nach Maßgabe des § 7 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 14 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2
Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) und des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und das zur Straße gehörende Straßenbegleitgrün) sowie die Nebenanlagen.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind u.a.:

1. das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Baugerüsten, Container, Lagerung von Brenn- und Baustoffen
2. die Durchführung von Plakatierungen
3. Straßenverkäufe (Weihnachtsbäume, Verkaufsstände usw.)

(2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht in § 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

§ 4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Als Erlaubnisnehmer ist der Antragsteller der Sondernutzungserlaubnis anzusehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

(6) Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten durch Ersatzvornahme vorzunehmen.

(8) Der § 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5
Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 S.2 BbgStrG, § 8 Abs. 2 S.2 FStrG)

Ein öffentliches Interesse ist besonders dann gegeben, wenn

a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt.
b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.
c) städtebauliche, denkmalrechtliche, gemeindliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden.
e) die Straße eingezogen werden soll.
f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist.

g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
h) an Straßenlaternen plakatiert wird, die nicht dafür gekennzeichnet sind.
i) an den Straßenlaternen mehr als drei Plakate übereinander angebracht werden.
j) Plakate oder anderes an Bäumen, Bushaltestellen oder Bekanntmachungskästen angebracht werden.
k) der ursprüngliche Zustand nicht ordnungsgemäß wieder hergestellt wird und eingebrachte Sachen nicht vollständig entfernt werden.

(2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn (§ 18 Abs. 2 S.1 BbgStrG, § 8 Abs. 2 S.1 FStrG)
a) die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen.
b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt.
c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht beglichen hat.

§ 6
Erlaubnisfreiheit

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf

a) die öffentliche Ver- und Entsorgung; hierzu zählen Haus- und Restmüllbehälter, Stromkästen etc.
b) alle Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen.
c) kurzfristige Lagerungen von Brenn- und Baustoffen, hier bis max. 2 Tage (48h).

§ 7
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet gegenüber der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 8
Gebühren

(1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Gebührentarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden bzw. worden sind.

(2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

(3) Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind bei genehmigten oder ungenehmigten Sondernutzungen
 a) der Antragsteller.
 b) der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger.
 c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:

a) auf Zeit genehmigte Sondernutzung, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides.
b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr; für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar des laufenden Jahres.
c) unerlaubten Sondernutzungen, rückwirkend. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

§ 9
Gebührenfreiheit und Erstattung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen im Sinne des Steuerrechtes befreit, sowie Vereine, welche im Amtsgebiet Seelow-Land ansässig sind.

(2) Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stehen, sind gemäß § 21 Abs.3 BbgStrG gebührenbefreit.

(3) Widerruft das Amt Seelow-Land eine Sondernutzung, auch wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, werden die Gebühren erstattet. Das Amt Seelow-Land behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

(4) Das Amt Seelow-Land kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen

oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls eine besondere Härte darstellen würde.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt.
b) gegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung verstößt.
c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 47 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) mit bis zu 2.500,00€ geahndet werden.

§ 11
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen Sie verstoßen wird, kann gemäß den Regelungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.19) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5.März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.20) durch das Amt Seelow-Land ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. § 23 FStrG und § 47 BbgStrG bleiben unberührt.

(4) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Lindendorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lindendorf (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 21.09.2004 sowie die

Sondernutzungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lindendorf vom 21.09.2004 außer Kraft.

Seelow, den 03.11.2026

Steffen Lübbe
Amtsdirektor
(Im Original unterschrieben)

Anlage 1. Gebührentarif zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindendorf

(1) Allgemeine Bestimmungen

- Die Gebühren werden der jeweiligen Gemeinde zugesprochen in der die Sondernutzung stattfindet.
- Nach Gebührentarif ermittelte Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- Eine Monatsgebühr wird ab Genehmigung fällig, auch wenn nur einzelne Tage in Anspruch genommen werden.
- Ab dem zweiten Monat werden Bruchteile von Monaten und Wochen nach Tagen berechnet.
- Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(2) Gebührentarif

Tarif-Nr.	**Sondernutzungsart**	**Gebührenmaßstab**	**Höhe der Gebühr in €**
1.	**Werbeanlagen**		
1.1	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Werbeanlagen, Plakate, Werbeflächen, sonst. Werbeträger, Fahrradständer mit Werbung	qm/Monat	7,00
1.2	Vitrinen, Schaukästen	qm/Monat	5,00
1.3	dauerhaft angebrachte gewerbliche Info-Schilder, Werbetafeln, Hinweisschilder	qm/Jährlich	50,00
1.4	Plakatierungen, Aufsteller, Großaufsteller für eingetragene politische Parteien (Wahlen), im Amtsgebiet ansässige Vereine, Kirchen, Gemeinden	qm/Monat	gebührenfrei
1.5	Masten die nicht der öffentlichen Ver -und Entsorgung dienen (z.B. Fahnenmasten)	qm/Monat	4,00
2.	**Verkaufsstände, Warenautomaten**		
2.1	ortsfeste Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, stehendes Gewerbe, Warenautomaten an der Stätte der Leistung	qm/Monat	7,00
2.2	nicht ortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen (gilt nicht für Marktflächen, hier gilt die Marktordnung)	qm/Monat	10,00
2.3	Tannenbaumverkauf	qm/Monat	5,00
2.4	Freisitz, Tische, Stühle, Bänke,	qm/Monat	2,00

	Sonnenschirme, Festzelte usw. die für gewerbliche Zwecke aufgestellt sind		
2.5	Fahrradständer ohne Werbung	qm/Monat	gebührenfrei
2.6	Nichtkommerzielle Verkaufs-Werbe und Infostände	qm/Monat	5,00
3.	**Veranstaltungen**		
3.1	Lotterieveranstaltungen	qm/Monat	6,00
3.2	Volksfeste, Festveranstaltungen ohne kommunale Trägerschaft	qm/Tag	6,00
3.3	Kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige Vereine, amtsansässige Vereine	qm/Tag	gebührenfrei
3.4	Zirkuszelte	qm/Monat	2,00
3.5	Ausstellungen vor Ladenlokalen und sonstigen Ladengeschäften	qm/Monat	3,00
4.	**Baustellen, Stoffe, Leitungen**		
4.1	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden und Container, Baumaschinen, Arbeitswagen, Baufahrzeuge	qm/Monat	6,00
4.2	Baumaterialien und Brennholz ab dem 2. Tag	qm/Monat	6,00
4.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter die Tarifstelle 4.1 und 4.2 fallen (z.B. Metallplatten als Schutzeinrichtung für Schwerlasttransporte) auf Straßen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und Nebenanlagen	qm/Monat	1,00
4.4	Leitungen aller Art (oberirdisch verlegt außer öffentlich. Ver- und Entsorgung) a. vorübergehend verlegt je angefangene 100 m b. auf Dauer verlegt je angefangene 100 m	 Monat Jahr	 6,00 40,00
4.5	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen die nicht unter die Tarifstellen 1 bis 4 fallen (z.B. Schwertransporte über 40t.) auf Straßen, Rad- und Gehwegen, Plätzen und Nebenanlagen	qm/Monat	1,00
5.	**Filmdreh- und Fotoarbeiten**	Pro Tag	50,00
6.	**Sonstigen Zwecken dienende Nutzung**	qm /Monat	6,00

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Seelow-Land

Beschluss: 89-2026
Der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land beschließt auf der Sitzung am 02.11.2026, überplanmäßigen Aufwendungen für das Produktkonto 211020.5211000 in Höhe von insgesamt 45.000,00 Euro zuzustimmen (Anm.: Durchführung unabwendbarer Dachdecker- und Klempnerarbeiten in der Gymnastikhalle Neuhardenberg)

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13
Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 85-2026
Der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land beschließt in der Sitzung an 2.11.2026 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss Amt Seelow-Land für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 80 (4) BbgKVerf mit

einem Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung:	- 144.075,61 €
einem Saldo der liquiden Mittel:	4.024.522,82 €
einem Bestand an Rücklagen aus Überschüssen von:	1.050.515,90 €
und einer Bilanzsumme von:	9.580.230,51 €.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13
Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 86-2026
Der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land beschließt in der Sitzung am 2.11.2026 gemäß § 104 BbgKVerf, der ehemaligen Hauptverwaltungsbeamtin und dem derzeitigen Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13
Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 87-2026
Der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land beschließt in der Sitzung am 2.11.2026 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss Amt Seelow-Land für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 (4) BbgKVerf mit

einem Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung:	1.570.201,69 €
einem Saldo der liquiden Mittel:	5.371.380,90 €
einem Bestand an Rücklagen aus den Überschüssen:	2.620.717,59 €
und einer Bilanzsumme von:	11.055.102,11 €.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13

Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 88-2026
Der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land beschließt in der Sitzung am 2.11.2026 gemäß § 104 BbgKVerf, dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2023 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13
Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 82-2026
Der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land beschließt in der Sitzung am 02.11.2026, Frau Antje Glimm als weitere Stellvertreterin der Wahlleiterin zu berufen. Herr Nils Henschel wird als Erster Stellvertreter der Wahlleiterin und Frau Antje Glimm als Zweite Stellvertreterin der Wahlleiterin festgestellt.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13
Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 83-2026
Der Amtsausschuss beschließt auf der Sitzung am 02.11.2026 die Zusammenführung der Schiedsstellen für das Amt Seelow-Land ab dem 02.05.2027 und legt fest, dass ab diesem Zeitpunkt Herr Harald Ebeling als Schiedsperson fungiert und Herr Andreas Helgenberger die Funktion als Stellvertreter der Schiedsperson wahrnimmt. Die Funktion als Stellvertreter der Schiedsperson, zur möglichen Besetzung ab 02.05.2027, soll öffentlich ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 15
davon anwesend: 13
Ja-Stimme(n): 13
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Lindendorf

Beschluss: 158-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in der Sitzung am 22.10.2026 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2027.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 10
davon anwesend: 7
Ja-Stimme(n): 7
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 160-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2026 die Sondernutzungs- und Gebührensatzung Lindendorf in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 10
davon anwesend: 7
Ja-Stimme(n): 7
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 159-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2026 die Beseitigung des Unterholzes und anschließender Kampmittelsondierung in Park Sachsenndorf zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 10
davon anwesend: 7
Ja-Stimme(n): 7
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Vierlinden

Beschluss: 186-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 04.11.2026 dem Antrag auf Errichtung einer Mehrzweckhalle zur Aufbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Ernährungswirtschaft in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 2, Flurstücke 506 und 123 ihr Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 11
Ja-Stimme(n): 11
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 182-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in der Sitzung am 28.10.2026 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Vierlinden über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2027.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimme(n): 12
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

Beschluss: 185-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt in ihrer Sitzung am 04.11.2026 die Sanierung des „Gemeindezentrum Marxdorf“ Gemarkung Marxdorf, Fl. 2, Flst. 290, sowie die Beantragung der Fördermittel nach der Grobkostenberechnung vom 09.10.2026 zu stellen. Die notwendigen Eigenmittel für die Maßnahme sollen aus dem „Zukunftspaket Brandenburg“ finanziert werden. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Maßnahme und der Abrechnung nach dem ZuPakBbgG beauftragt.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimme(n): 10
Nein-Stimme(n): 1
Stimmenthaltung(en): 1

Beschluss: 184-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vierlinden beschließt ihrer Sitzung am 04.11.2026 dem Antrag auf Errichtung eines Seminar- und Gästehauses in der Gemarkung Alt Rosenthal, Flur 3, Flurstück 49 ihr Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Zahl der Stimmberechtigten: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimme(n): 12
Nein-Stimme(n): 0
Stimmenthaltung(en): 0

IMPRESSUM

Herausgeber:
Amt Seelow-Land
- Der Amtsdirektor -
Küstriner Straße 67 | 15306 Seelow

Redaktion:
Herr M. Schmidt (Fachbereich Zentrale Dienste/Öffentlichkeitsarbeit)
Tel.: 03346 804923
Fax: 03346 88805
E-Mail: m.schmidt@amt-seelow-land.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für das Amt Seelow-Land erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 20 Exemplaren.
Es kann im Sekretariat des Amtsdirektors, 15306 Seelow, Küstriner Straße 67, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.amt-seelow-land.de zur Verfügung.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.